92/116

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Januar 1976 Nr. 135

Die Einwohnergemeinde Olten unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Fustligfeld" und die zugehörigen speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Nach dem rechtsgültigen Bebauungs- und Zonenplan "Fustligfeld" aus dem Jahre 1963 liegt das Areal in der 3-geschossigen Wohnzone. Indessen hat die Gemeinde über das Gebiet Fustlig-Wilerfeld eine Neuplanung erstellt, die 1972 zur Auflage gelangte. Dieser Plan konnte jedoch infolge der zahlreichen Einsprachen bis heute nicht genehmigt werden. Der vorliegende Plan entspricht dem erwähnten neuen Plan in jeder Beziehung, und mit Ausnahme der Erschliessung im wesentlichen auch dem rechtsgültigen Plan. Er enthält eine 3-geschossige Mehrfamilienhausüberbauung mit Attikageschossen sowie ein bereits bestehendes 3-geschossiges Gebäude im westlichen Teil. Die Parkierung erfolgt im wesentlichen in einer überdeckten und begrünten Einstellhalle mit Zufahrt von der geplanten Höhenstrasse aus. Die Linienführung dieser Strasse wird mit dem vorliegenden Plan und im neuen Zonen- und Bebauungsplan gegenüber dem rechtsgültigen Plan geändert. Die Erschliessung ist deshalb bis zur Genehmigung des erwähnten neuen Planes planlich nicht sichergestellt. Sie konnte jedoch durch Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern der westlich angrenzenden Parzellen privatrechtlich gewährleistet werden. Somit bestehen gegen den Plan keine Vorbehalte mehr. Das Reglement (Sonderbauvorschriften) wurde durch den Rechtsdienst geprüft und für in Ordnung befunden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. Juli bis 2. August 1975. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Stadtrat den speziellen Bebauungsplan "Fustligfeld" und das zugehörige Reglement am 7. August 1975 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Fustligfeld", GB Nr. 867 und Nr. 4496 und das zugehörige Reglement der Einwohnergemeinde Olten werden genehmigt.

2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 41) KK
Fr. 218.--
==========

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gi...

Bau-Departement (2) HS
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan u. Bauvorschriften
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Amtschreiberei, 4600 Olten
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG der Stadt Olten, 4600 Olten
Baudirektion der Stadt Olten, 4600 Olten, mit je 3 gen. Plänen und Bauvorschriften

Amtsblatt Publikation:

Der spezielle Bebauungsplan "Fustligfeld" GB Nrn. 867/4496 der Einwohnergemeinde Olten und das zugehörige Reglement werden genehmigt.